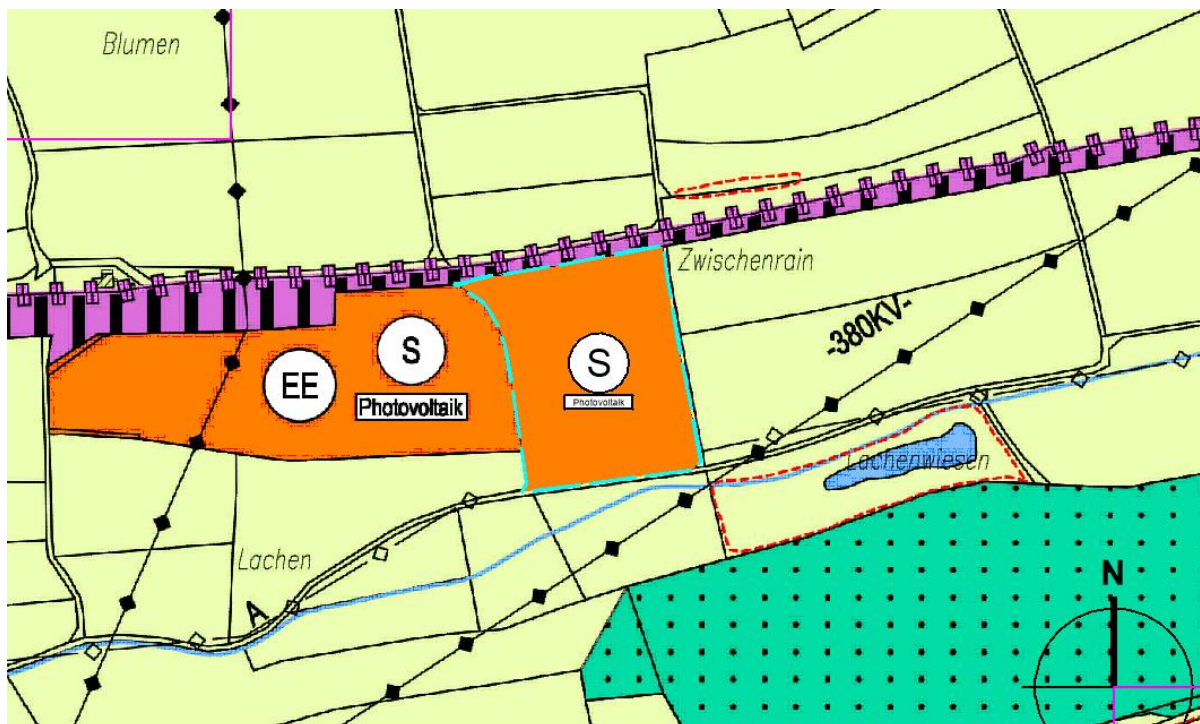




Stadt Bräunlingen
Schwarzwald-Baar-Kreis

15. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan für den Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Lachen“

Begründung



Vorentwurf vom 22.04.2024

TB | MARKERT
Stadtplaner · Landschaftsarchitekten

Auftraggeber: Stadt Bräunlingen
vertreten durch
den Bürgermeister Micha Bächle

Kirchstraße 10
78199 Bräunlingen

Planverfasser: **TB|MARKERT**
Stadtplaner · Landschaftsarchitekten

TB MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG mbB

Alleinvertretungsberechtigte Partner:
Matthias Fleischhauer, Stadtplaner
Adrian Merdes, Stadtplaner
Rainer Brahm, Landschaftsarchitekt

Amtsgericht Nürnberg PR 286
USt-IdNr. DE315889497

Pillenreuther Str. 34
90459 Nürnberg

info@tb-markert.de
www.tb-markert.de

Bearbeitung: Rainer Brahm, Landschaftsarchitekt
Claudio Lenz, Umweltschutzingenieur

Planstand Vorentwurf vom 22.04.2024

Nürnberg, 22.04.2024
TB|MARKERT

Bräunlingen, _____
Micha Bächle (Bürgermeister)

Rainer Brahm

Bürgermeister Micha Bächle

Inhaltsverzeichnis

A.1	Anlass und Erfordernis.....	4
A.2	Verfahren	4
A.3	Ausgangssituation.....	4
A.3.1	Lage im Stadtgebiet und Eigentumsanteile	4
A.4	Rechtliche und Planerische Rahmenbedingungen	5
A.4.1	Übergeordnete Planungen.....	5
A.4.2	Naturschutzrecht	8
A.4.3	Artenschutzrechtliche Prüfung	8
A.4.4	Wasserhaushalt.....	9
A.4.5	Denkmalschutz	9
A.4.6	Fachplanungen und -gutachten	9
A.4.7	Räumlicher Geltungsbereich.....	9
A.4.8	Nutzungsänderung	9

A.1 Anlass und Erfordernis

Die Firma Naturenergie plant am östlichen Ortsrand des Stadtteils Döggingen der Stadt Bräunlingen die Erweiterung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA). Mit dem Bebauungsplan (Bplan) „Solarpark Lachen“ sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für ein Sondergebiet zur großflächigen Nutzung der Sonnenenergie für eine umweltfreundlichen Stromerzeugung mittels Photovoltaik (PV) geschaffen werden.

Es soll auf der 2,05 ha großen Fläche eine Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von bis zu 1,7 MWp errichtet werden.

Der Bebauungsplan ist nicht aus den Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes (FNP) entwickelbar, so dass der FNP geändert werden muss.

A.2 Verfahren

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 25.05.2023 beschlossen, die Ansiedlung durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO zu ermöglichen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt durch den GVV Donaueschingen im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

A.3 Ausgangssituation

A.3.1 Lage im Stadtgebiet und Eigentumsanteile

Das Plangebiet befindet sich östlich von Döggingen. Döggingen ist der größte Teilort von Bräunlingen und liegt im Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis.

Im Norden direkt angrenzenden verläuft eine eingleisige Bahnlinie von Ost nach West (Höllentalbahn). Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023, sind PV-FFA entlang von eingleisigen Bahnlinien nicht förderungsfähig.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücknummern (Flst. Nrn.) 904 und 505/1, Gemarkung Bräunlingen (Döggingen) komplett.

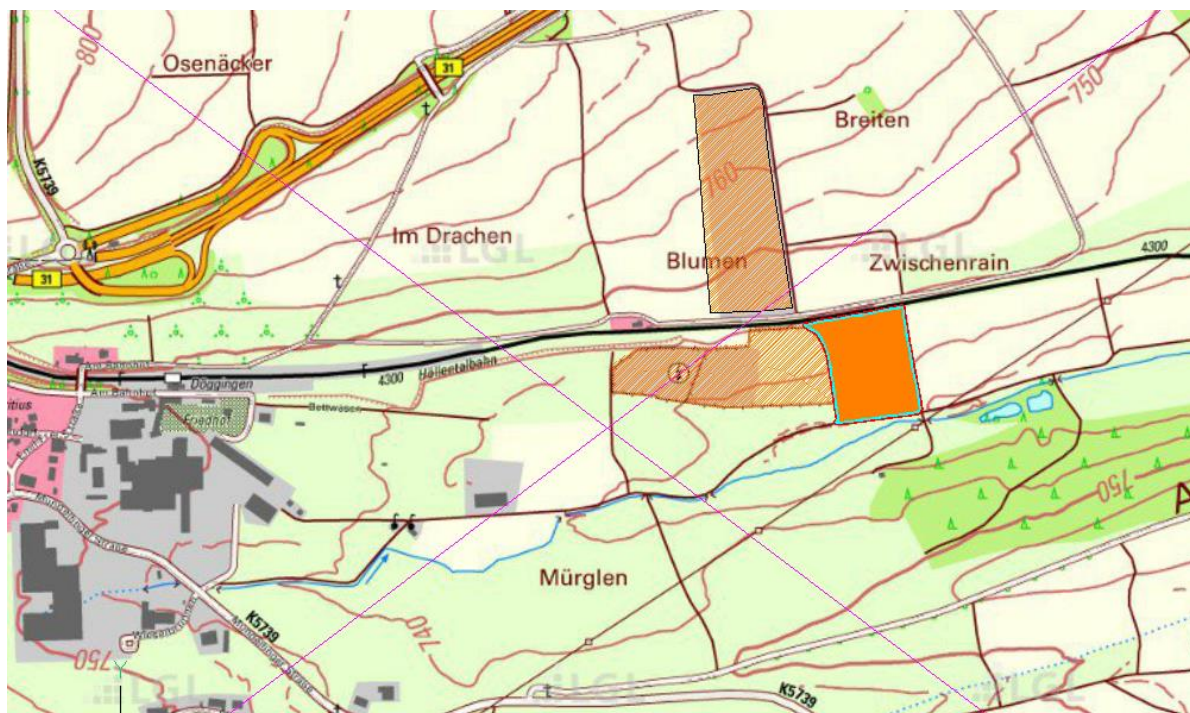


Abbildung 1: Lage östlich von Bräunlingen, im Lachenwiesental, © Geoportal Baden-Württemberg 2024

A.4 Rechtliche und Planerische Rahmenbedingungen

A.4.1 Übergeordnete Planungen

A.4.1.1 Landesentwicklungsplan (LEP)

Der Landesentwicklungsplan datiert aus dem Jahr 2002 und wird derzeit neu aufgelegt.

Die Stadt Bräunlingen ist dem Mittelbereich Donaueschingen zugeordnet und gehört keinem Verdichtungsraum im ländlichen Raum an. Sie gehört als Gemeinde des Schwarzwald-Baar-Kreises zum ländlichen Raum im engeren Sinne.

A.4.1.2 Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg

Die Regionalpläne für die 12 Regionen des Landes konkretisieren die Aussagen des Landesentwicklungsplanes. Der gültige Regionalplan aus dem Jahr 2003 wird aktuell fortgeschrieben. Im Rahmen der Gesamtfortschreibung wird die Durchführung eines zweiten Beteiligungsverfahrens notwendig sein. Gleichzeitig laufen die Teilfortschreibungen „Regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ und „Freiflächen-Photovoltaik“, die bis zum 30.09.2025 2% der Regionsfläche für Solar- und Windenergie zur Verfügung stellen sollen.

In der Strukturkarte des Regionalplan ist Bräunlingen als Kleinzentrum und als Touristisches Zentrum, im ländlichen Raum im engeren Sinne (gemäß Anhang und Karte 1 zu Plansatz 2.1.1. LEP 2002) dargestellt.

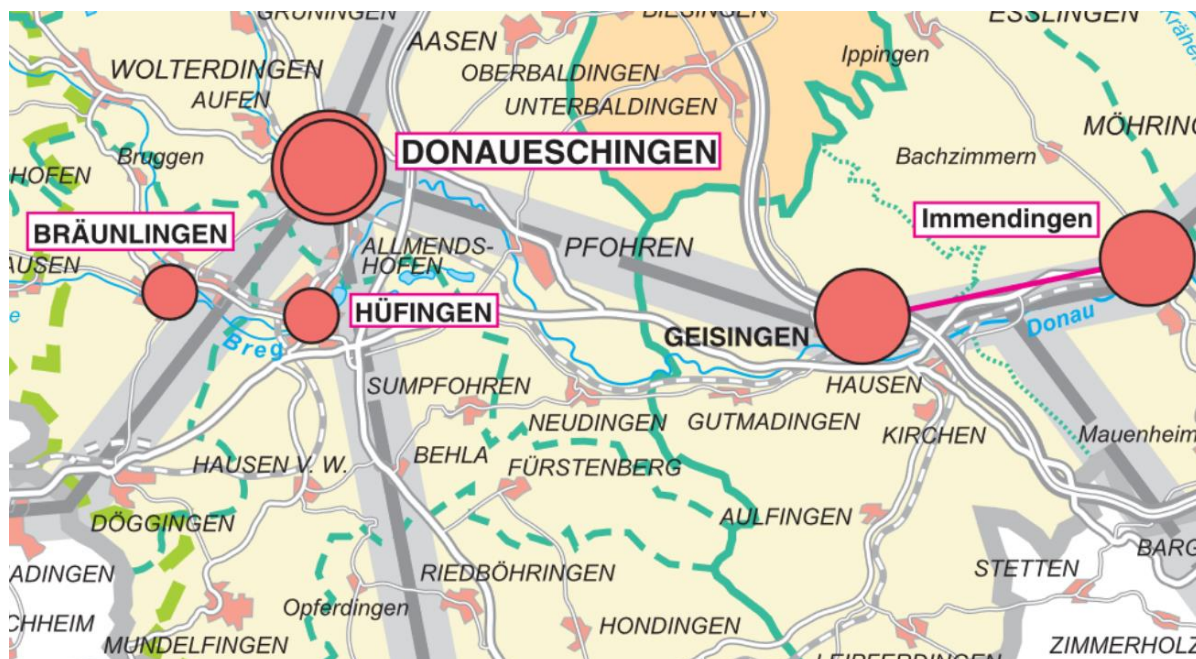


Abbildung 2: Ausschnitt Strukturkarte, © Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg

Relevante Ziele und Grundsätze der Regionalplanung:

2.1.4 Kleinzentren

(Z) Im Netz der Zentralen Orte werden folgende Städte und Gemeinden als Kleinzentren ausgewiesen: Aldingen, Bad Dürkheim, **Bräunlingen**... und Vöhrenbach. Sie sollen so ausgebaut werden, dass sie für ihren Verflechtungsbereich den häufig wiederkehrenden Bedarf der Grundversorgung decken können.

2.6 TOURISTISCHE ZENTREN

(G) Städte und Gemeinden mit einer leistungsfähigen touristischen Infrastruktur sollen als Touristische Zentren so weiterentwickelt werden, dass das Erholungs- und Freizeitpotenzial der Region in den Bereichen Kur und Gesundheit, Ferien- und Naherholung sowie Sport und Kultur optimal genutzt werden kann.

Dies gilt vorrangig für: Bad Dürkheim, Bärenthal, Blumberg, **Bräunlingen** ...und Villingen-Schwenningen.

4.0 GRUNDSÄTZE ZUR INFRASTRUKTURENTWICKLUNG

(G) Die Infrastruktur der Region ist so weiter zu entwickeln, dass die für den ländlichen Raum typischen Standortnachteile ausgeglichen werden. Hierzu sind vor allem die in den Bereichen Verkehr und Telekommunikation noch vorhandenen Defizite abzubauen. **Darüber hinaus sollen im Energiebereich verstärkt umweltschonende Verfahren eingesetzt werden.**

In einer Regionalen Planungsoffensive zur Beschleunigung des Ausbaus zur Nutzung Erneuerbarer Energien werden mit den zwölf Regionalverbänden in Baden-Württemberg Planhinweiskarten für PV-FFA und für die Windenergie erarbeitet. Das Vorhabengebiet liegt demnach innerhalb des grünen Bereichs „Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich möglich“.

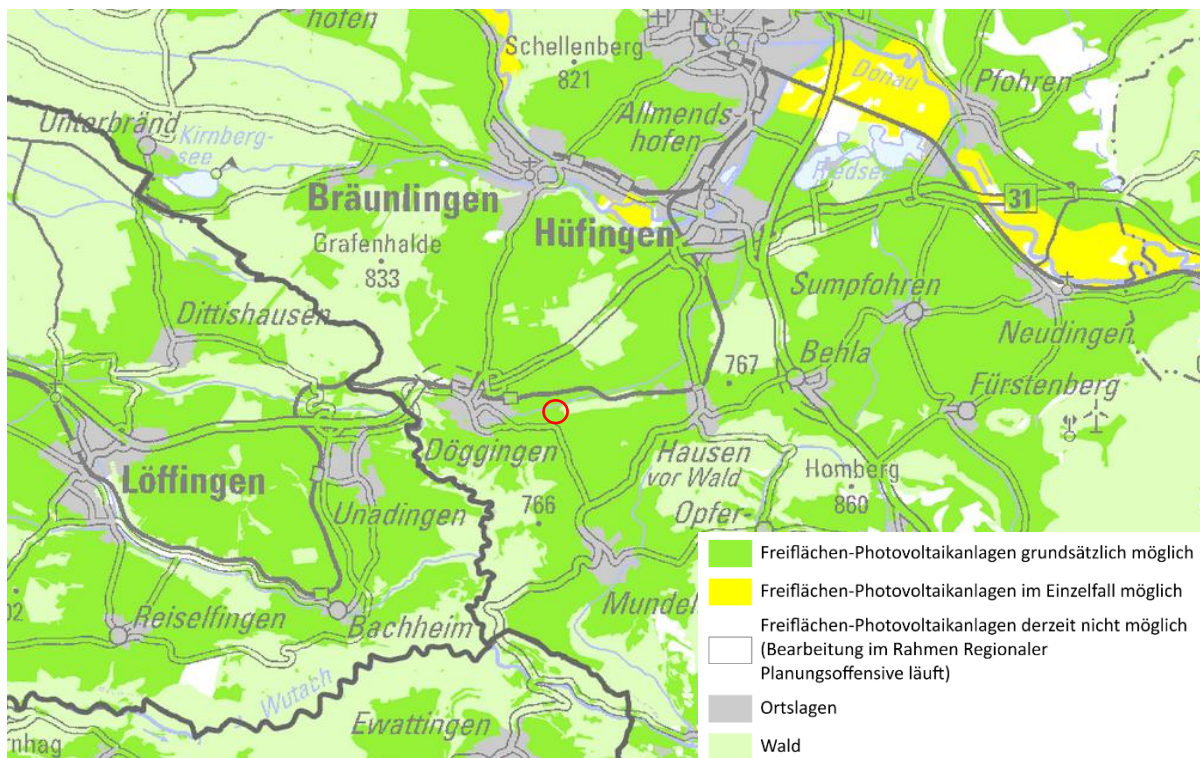


Abbildung 3: Ausschnitt Planhinweiskarte FF-Photovoltaik, Stand August 2022, © LGL-BW

Auch die Hinweiskarte Windenergie kennzeichnet den Bereich mit grüner Farbe für „Windkraftanlagen grundsätzlich möglich“.

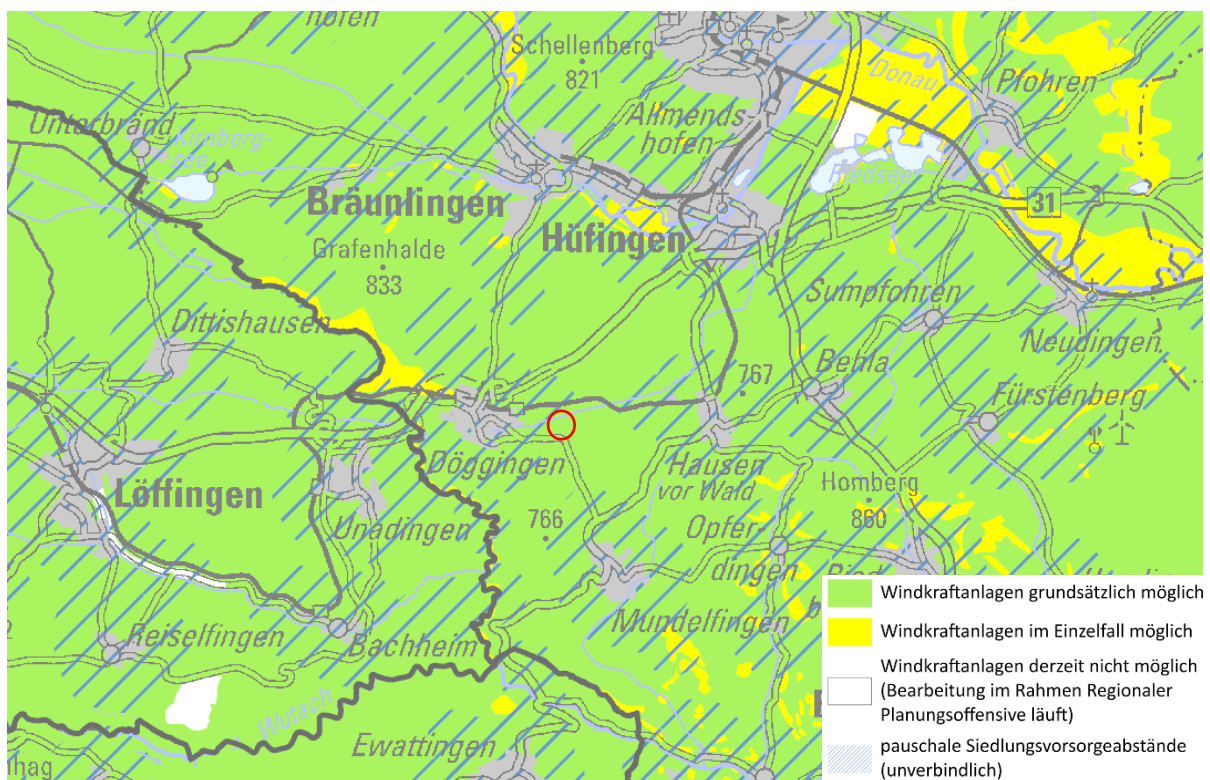


Abbildung 4: Ausschnitt Planhinweiskarte Windenergie, Stand August 2022, © LGL-BW

Bräunlingen (Döggingen)

15. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan für den Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Lachen“, Vorentwurf vom 22.04.2024, Begründung

A.4.1.3 Wirksamer Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Bräunlingen wird derzeit überarbeitet und stellt das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dar. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt die 15. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB), da sich der Bebauungsplan mit der geplanten Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik nicht aus den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes entwickeln lässt.

A.4.2 Naturschutzrecht

Innerhalb des UR liegen mehrere Schutzgebiete im Sinne der §§ 23 – 29 BNatSchG:

- Naturpark „Südschwarzwald“,
- Natura 2000-Gebiet - Vogelschutzgebiet „Wutach und Baaralb“ (8116411)

Der Geltungsbereich liegt vollständig im Natura2000-Gebiet „Wutach und Baaralb“, einem Vogelschutzgebiet. Schluchttal der Wutach mit Seifenflüssen sowie Wälder und Magerrasen der Baaralb, Ausgedehnte Feuchtwiesen bei Röttenbach und Moorgebiet bei Blumberg. Hochflächenlandschaft der Südbaar und des Alb-Wutachlandes mit Acker- und Grünlandnutzung im Wechsel.

Zusammen mit Vogelschutzgebiet „Baar“ wichtigstes Dichtezentrum von Rot- und Schwarzmilan. Eines der wichtigsten Brutgebiete für Baumfalke, Neuntöter, Schwarzspecht, Wachtel, Wachtelkönig, Wanderfalke und Wespenbussard in Baden-Württemberg.

Die nächstgelegenen Biotop aus der Offenlandbiotopkartierung liegen ca. 50 m nordnordöstlich „Feldhecke Breiten, NO Döggingen“ (Biotop Nr. 181163265085) sowie ca. 50 m ost-südöstlich „Feuchtgebiet Lachenweg, O Döggingen“ (Biotop Nr. 181163265086).

A.4.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Prüfung des speziellen Artenschutzes ist nach §§ 44 und § 67BNatSchG Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Sie hat das Ziel, die artenschutzrechtlichen Verbotsbestände bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu klären, ob die Umsetzung des Bebauungsplanes nur unter Verletzung von artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich wäre. In diesem Fall wäre der Plan nicht vollzugsfähig und damit nicht erforderlich i.S. des § 1 Abs. 3 BauGB.

Die Prüfung im Rahmen der Bebauungsplan-Bearbeitung hat ergeben, dass durch das geplante Sondergebiet Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt sind.

A.4.4 Wasserhaushalt

Das Planungsgebiet liegt im Einzugsgebiet vom „Lachengraben“ (Gewässer-ID 12330), der mit einer Lauflänge von ~7,4 km von Döggingen in nordöstliche Richtung nach Donaueschingen in das Gewässer Breg mündet. Die Breg ist mit ~ 46 km der längste und wasserreichste Quellfluss der Donau.

Sollten ölbefüllte Transformatoren beim Bau zum Einsatz kommen, so sind diese in einer flüssigkeitsdichten und feuerfesten Wanne aufzustellen, die mindestens das gesamte Ölvolumen fassen können.

A.4.5 Denkmalschutz

Bau- oder Bodendenkmäler sind im Umfeld des Vorhabens nicht verzeichnet.

Falls Bodenfunde bei Erdarbeiten im Baugebiet zutage treten, ist nach § 20 Denkmalschutzgesetz (zufällige Funde) unverzüglich das Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, Postfach 200152, 73712 Esslingen am Neckar, oder die zuständige Gemeinde zu benachrichtigen. Erdaushubarbeiten sind unverzüglich einzustellen und dürfen erst mit Genehmigung des Regierungspräsidiums, frühestens jedoch fünf Werktagen nach Anzeige weitergeführt werden.

A.4.6 Fachplanungen und -gutachten

Der Schwarzwald-Baar-Kreis ist vollständig als benachteiligtes Gebiet nach Definition des EEG eingestuft.

Der Energieatlas Baden-Württemberg kennzeichnet die Flächen im Hinblick auf die Eignungskategorie als „bedingt geeignet“. Hierbei wird zwischen harten (Siedlungs- / Waldflächen Naturschutzgebiete, bestimmte Überschwemmungsgebiete u. a.) und weichen (Natura 2000, Landschaftsschutzgebiete u. a.) Restriktionskriterien unterschieden.

A.4.7 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 15. FNP-Änderung umfasst die Flst. Nrn. 5051/1 und 904, Gemarkung Bräunlingen (Döggingen) komplett.

A.4.8 Nutzungsänderung

Die wesentliche Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die Darstellung einer Sonderbaufläche anstelle einer Fläche für die Landwirtschaft.